

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und
dem Kreis Pinneberg
vertreten durch die den Landrat

nachstehend Kreis genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Der Kreis und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass der Kreis zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen.

Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil des Kreises zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt dem Kreis Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S.1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag des Kreises zur Haushaltskonsolidierung

(1) Der Kreis verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 3,50 Mio. €.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2,1 Mio. € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich der Kreis, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

(3) Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird ab dem Jahr 2013 auf mindestens 39 % und ab dem Jahr 2015 auf mindestens 39 % festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet.

(4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.

(5) Der Kreis ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.

(3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Kiel, 10. Januar 2013



(Söllner-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Stolz)
Landrat

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung
und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 1,2

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
		finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Erhöhung der Erträge durch Anpassung der Gebühren im Bereich Verkehrslenkung		15,00	15,00	15,00	15,00
2.	Beratungsleistung durch den FD Gebäudemanagement für das JobCenter Elmshorn		19,00	25,00	25,00	25,00
3.	Erhöhung der Erträge bei der Geschwindigkeitsüberwachung aufgrund der Verlegung eines Starenkastens nach Schenefeld		30,00	30,00	30,00	30,00
4.	Erhebung von Schulkostenbeiträgen in den Förderzentren 'Geistige Entwicklung'			1.700,00	1.700,00	1.700,00
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	Erhöhung der Erträge durch Überarbeitung der Gebührentabelle im Bereich Bauordnung			1,00	1,00	1,00
2.	Erhöhung der Erträge durch Ausschöpfen der Gebühren bei den Kreisstraßen			2,00	2,00	2,00
3.	Erhöhung der Erträge durch Entgegennahme auswärtiger Führerscheine	2,50		2,50	2,50	2,50
4.	Beteiligung der Kommunen im Allgemeinen am GIS-System				5,00	5,00
5.	Beteiligung der Kommunen an den Fixkosten des GIS-Systems				8,00	8,00
Zwischensumme I. der Spalten:		2,50	66,50	1.775,50	1.788,50	1.788,50

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
I						
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben					
A)						
1.	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€ Auslagerung der Personalabrechnung an die VAK			10,00	10,00	10,00
2.	Verzicht auf Vergütung der Rufbereitschaft im Katastrophenschutz					
3.	gestrichen					
4.	Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Berufsschule Pinneberg			22,60	22,60	22,60
5.	Personalkosteneinsparung durch Umstrukturierung im Bereich der Verkehrslenkung			28,00	28,00	28,00
6.	gestrichen		0,00	0,00	0,00	0,00
7.	Kündigung der Verträge Pinneberg-Heim Hadersleben Senkung der Verbandsumlage "kommunit" durch Standardabsenkungen bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen, den Leistungsmerkmalen der Telefonie, Reduzierung von Fachanwendungen und den Einkauf externer Dienst- und Beratungsleistungen etc.				35,00	35,00
8.					18,00	36,00
9.	Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Berufsschule Elmshorn			38,80	38,80	38,80

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
10.	Stellenausschreibungen in Printmedien nur in speziellen Fällen			40,50	40,50	40,50
11.	Prozessoptimierung/Personaleinsparung durch Einführung eines Kassenautomaten				56,30	56,30
12.	Verzicht auf LOB für Beamte				53,50	53,50
13.	Ausnutzung von Verbundeffekten durch Zusammenlegung der Ausschreibungsvorgänge im Gebäudemanagement			60,00	60,00	60,00
14.	Vollständige Zentralisierung der Buchhaltung				74,60	74,60
15.	Nachbesetzung aller Stellen nach frühestens einem Monat			86,10	86,10	86,10
16.	Reduzierung der Aufwendungen für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen durch Einführung der Ausschreibungssoftware "California"			90,00	90,00	90,00
17.	(Reduzierung der Ausbildungsanzahl der Anwärter und Auszubildenden um jeweils 2 Plätze bis auf Weiteres)			(21,5)	(73,9)	(127,2)
18.	Einsparung von Personalkosten durch Prozessoptimierung in der Aufsicht baulicher Fördermaßnahmen			169,40	169,40	169,40
19.	Veräußerung altes Kreishaus			142,00	142,00	142,00

Lfd. Nr.	1	2	3	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
				2011	2012	2013	2014	2015
		Kurzbezeichnung der Maßnahme		4	5	6	7	
B)		Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€ Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Berufsfachschule Elmshorn			0,10	0,10	0,10	
1.		Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten am Fachgymnasium Elmshorn			0,40	0,40	0,40	
3.		Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an den sonstigen beruflichen Schulen			0,80	0,80	0,80	
4.		Reduzierung der Weiterentwicklung der Website des Kreises Pinneberg			1,10	1,10	1,10	
5.		Ausnutzung von Skaleneffekten und Verbundeffekten durch Zusammenlegung der Beschaffungsvorgänge			1,80	1,80	1,80	
6.		gestrichen						
7.		Senkung der Betriebskosten der Straßenmeisterei durch Vermeidung der Rufumleitung auf Handy			2,00	2,00	2,00	
8.		Verlagerung der Bearbeitung der Abgeschlossenheitsbescheinigungen von Bauingenieuren (EG 11) auf Techniker (EG 9)			2,20	2,20	2,20	
9.		Verlagerung der Bearbeitung der Baulastakünfte von Bauingenieuren (EG 11) auf Verwaltungskraft (EG 5)			2,40	2,40	2,40	
10.		Verlagerung der Bearbeitung der Genehmigungsfreistellungsanzeigen von Bauingenieuren (EG 11) auf Techniker (EG 9)			2,80	2,80	2,80	
11.		Verzicht auf Fremdvergabe der Scandienstleistungen im Bereich Bauordnung			3,00	3,00	3,00	

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme 2	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
12.	Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Heidewegschule			3,10	3,10	3,10
13.	Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Raboisenschule			3,70	3,70	3,70
14.	gestrichen					
15.	Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Berufsfachschule Pinneberg			4,50	4,50	4,50
16.	Reduzierung des Druckumfangs Haushaltsplan durch verstärkte Onlinenutzung		2,50	5,90	5,90	5,90
17.	Veräußerung Fahrtkamp 70	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70
	Zwischensumme II. der Spalten:	8,7	11,2	726,9	967,3	995,3
	Gesamtsumme der Spalten:	11,2	77,7	2.502,4	2.755,8	2.783,8 ⁴

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen

Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter

Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2011 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015

anzugeben,

der Maßnahmen, die in 2012 umgesetzt werden, für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015, usw.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich

wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten

Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens

60% des vorläufigen Richtwertes betragen.